

BVGer E-4826/2017 vom 9. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4826_2017

FR: TAF E-4826/2017 du 9 novembre 2017

IT: TAF E-4826/2017 del 9 novembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. November 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 12b Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111 a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet.

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer habe zu den Umständen der politischen Tätigkeiten (Propagandamaterial verteilen, Plakate anbringen, Wände mit Parolen besprayen) allgemeine, ausweichende und stereotype Angaben gemacht. Auf Nachfrage hin habe er das Gesagte einsilbig und stereotyp wiederholt, ohne dabei konkreter zu werden. Den Schilderungen fehle es an Aussagekraft, Bild- und Detailreichtum. Die Angaben liessen nicht auf eine Person schliessen, die derart gefährliche Aktionen durchgeführt habe. Weiter habe der Beschwerdeführer vorgebracht, er sei sich der Gefahren der politischen Tätigkeiten bewusst gewesen, denn viele Aktivisten, darunter zwei Nachbarn, seien öffentlich erhängt worden. Angesichts dessen erstaune, dass er praktisch keine Vorsichtsmassnahmen ergriffen habe. Darauf angesprochen, habe er ausweichend, distanziert und erlebnisarm geantwortet. Einerseits habe er angegeben, nicht damit gerechnet zu haben, dass ihm etwas passiere. Andererseits habe er darauf verwiesen, dass er nachts auf dunklen Plätzen unterwegs gewesen sei und es bei keiner Aktion besondere Vorkommnisse gegeben habe. Letzteres sei indes angesichts der Anzahl von Aktionen innerhalb des geltend gemachten Zeitraums kaum glaubhaft. Weiter sei nicht nachvollziehbar, dass er sich weder mit D._____ noch mit E._____ über allfällige Gefahren unterhalten und insbesondere keine Absprachen für den Fall einer Verhaftung getroffen habe. Insgesamt entstehe der Eindruck, dass der Beschwerdeführer mit den geschilderten Aktionen nichts zu tun habe. Ferner seien die angegebenen behördlichen Massnahmen im Rahmen der Hausdurchsuchung (Beschlagnahmung und Vernichtung von Telefonen; Unterbinden von Festnetzanschlüssen) fragwürdig, weil sie nicht polizeilicher Logik entsprechen würden. Es sei davon auszugehen, dass die Polizei die Telefone abhören würde, um an weitere Informationen zu gelangen.

E. 5.3

Weiter stellte die Vorinstanz fest, die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Die blossе Mitgliedschaft bei der Komala-Partei in der Schweiz vermöge nicht zu begründen, dass er im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sei. Den Akten seien keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die iranischen Behörden von der Mitgliedschaft Kenntnis genommen oder gestützt darauf Massnahmen

zum Nachteil des Beschwerdeführers ergriffen hätten. In Bezug auf die mit Fotos dokumentierte Gedenkfeier in der Schweiz sei festzuhalten, dass sich die iranischen Behörden bei der Überwachung von exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen auf Personen konzentrieren würden, die mit ihren politischen Aktivitäten aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervortreten und als ernsthafte Bedrohung für das iranische System erscheinen würden. Massgebend sei nicht die optische Erkennbarkeit oder Individualisierbarkeit, sondern die öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Betreffenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt habe, dass die Person eine Gefahr für das politische System des Irans darstelle. Die Teilnahme des Beschwerdeführers an der Gedenkfeier vermöge keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Den Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass er sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe und im Iran behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet worden wären. Der Beschwerdeführer verfüge somit nicht über ein politisches Profil, das ihn bei einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetze.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine unvollständige und unrichtige Abklärung des Sachverhaltes. Zur Begründung führt er aus, er sei nicht in seiner Muttersprache Kurdisch Shikaki angehört worden. Bei der Befragung zur Person gab der Beschwerdeführer als seine Muttersprache Kurdisch an und als weitere, fließend sprechende und für eine Anhörung genügende Sprachen Kurdisch Shakak und Farsi. Die BzP wurde in Farsi und die Anhörung in Badini durchgeführt. Badini ist ein Dialekt des Kurmandschi (Nordkurdischen), mithin eine Sprache, die der aus dem Nordwesten Irans stammende Beschwerdeführer angibt zu verstehen. Entsprechend bestätigte er anlässlich beider Befragungen auf Nachfrage hin, den jeweiligen Dolmetscher gut zu verstehen (Akten SEM A11/7 S. 6, A20/15 S. 1 und 15, A25/18 S. 1 und 18). Insoweit kann demnach auch nicht, wie in der Rechtsmitteleingabe vorgebracht wird, von mangelnden Sprachkenntnissen und einer damit verbundenen gewissen Wortkargheit des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Gegen Letzteres spricht allein die Tatsache, dass die Anhörung insgesamt elf Stunden dauerte und die Protokolle 33 Seiten umfassen. Sodann stellte die bei der Anhörungen anwesende Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers anlässlich derselben keine Verständigungsschwierigkeiten fest. Vielmehr wurden auf ihre Anregung hin Bemerkungen zur Gestik des Beschwerdeführers ins Protokoll aufgenommen, womit dessen Befinden beziehungsweise Emotionen auch festgehalten wurden (Akten SEM A20/15 S. 9, 13). Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für Verständigungsschwierigkeiten. Die Protokolle können dem vorliegenden Entscheid zugrunde gelegt werden. Die Rüge erweist sich als unzutreffend.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe wird weiter sinngemäss geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und den Beschwerdeführer zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt. Damit verletze sie Bundesrecht. Soweit die Vorinstanz erwägt, das Einziehen und Zerstören der Telefone entspreche nicht der polizeilichen Logik, trifft diese Feststellung nicht zu (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016: Iran, S. 9). Weitergehend ist die vorinstanzliche Würdigung in Bezug auf das Glaubhaftmachen nicht zu beanstanden. In der

angefochtenen Verfügung wird einlässlich und nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen des Beschwerdeführers allgemein, ausweichend, stereotyp, distanziert und erlebnisarm sowie ohne persönlichen Bezug und damit insgesamt nicht glaubhaft sind. Was in der Beschwerdeschrift dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, den vorinstanzlichen Schluss in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Namentlich geht der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen nicht auf die von der Vorinstanz im Einzelnen aufgezeigten Unstimmigkeiten in seinen Aussagen ein. Auch substantiiert er nicht ansatzweise, inwieweit die Berücksichtigung der forensische Aussagepsychologie, der kurdischen Kultur und des Umstandes, dass die Kurden es als ihre Pflicht erachten, für einen eigenen Staat zu kämpfen, zu einem anderen Schluss geführt hätten. Was das Schreiben der Komola Party of Iranian Kurdistan, Abroad Committee vom 22. August 2017 angeht, vermag er auch aus diesem nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Schreiben, welches vom Auslandkomitee der Partei stammt, bestätigt lediglich in sehr allgemeiner Weise, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland die Ideologie der Partei unter die Leute seiner Gemeinde verbreitet habe. Zudem liegt es lediglich in Kopie vor, mithin kommt ihm ohnehin nur ein geringer Beweiswert zu. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit der eingereichten Foto einer beschrifteten Wand und dem sinngemässen Festhalten, er habe substantiiert, realistisch und plausibel ausgesagt nicht darzutun, inwiefern die Vorinstanz dem Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet hat. Solches ist auch nicht ersichtlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.3

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran bestehende oder drohende Gefährdung seiner Person nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei einzig, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1; Referenzurteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 3.3).

E. 7.2

Es ist notorisch, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und erfassen. Durch den Einsatz moderner Software dürfte es ihnen möglich sein, die im Internet vorhandenen Datenmengen nach Stichworten zu durchsuchen. Demzufolge bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz vorgenommenen exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen würden. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Sicherheitsdienste auf die Erfassung von Personen

konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei auch in der Schweiz Mitglied der Komala-Partei und insoweit politisch aktiv. Dazu führt er in der Rechtsmitteleingabe aus, er nehme regelmässig an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen sowie Gedenkfeiern teil und setze sich für die Rechte des kurdischen Volkes ein. Als Beleg für sein exilpolitisches Engagement gab er eine Bestätigung der Komala Party of Iranian Kurdistan, Abroad Committee vom 22. August 2017 sowie fünf Fotos zu den Akten. Eine Aufnahme zeigt den Beschwerdeführer vor einem Schriftzug. Auf zwei Aufnahmen ist er mit einer einzelnen, angeblich prominenten, namentlich aber nicht genannten Person in einem Raum anlässlich einer Gedenkfeier zu erkennen. Auf zwei Gruppenfotos anlässlich einer Gedenkfeier ist er in einem Raum beziehungsweise auf einem Platz zu sehen. Keine der Aufnahmen zeigt den Beschwerdeführer bei einer Kundgebung in der Öffentlichkeit. Insoweit stehen diese Aufnahmen nicht in Einklang mit der allgemeinen Ausführungen im Bestätigungsschreiben der Partei, wonach der Beschwerdeführer an allen Demonstrationen und Meetings gegen das Iranische Regime teilnehme. Vor diesem Hintergrund kann, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde, das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers, wenn überhaupt, nur als sehr gering bewertet werden. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, er hebe sich von der breiten Masse der exilpolitisch tätigen Iraner ab und müsse bei einer Rückkehr in den Iran Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben. Soweit er das Interesse an künftigen Teilnahmen an Demonstrationen und Versammlungen kurdischer Oppositionsparteien ankündigt, vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es liegen keine subjektiven Nachfluchtgründe vor.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder Fluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen oder nachweisen kann. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch abweist oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der

Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 9.2

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die allgemeine Lage im Iran ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Sodann sind den Akten keine Hinweise auf individuelle, in der Person des Beschwerdeführers liegende Vollzugshindernisse zu entnehmen. Er kann bei der Rückkehr an seinen Heimatort auf ein bestehendes Beziehungsnetz zurückgreifen, welches ihn unterstützen kann. Sodann verfügt er nach eigenen Angaben über einen guten Schulabschluss und hat erste berufliche Erfahrungen im (...). Soweit er im Schreiben vom 17. August 2017 gesundheitliche Abklärungen angekündigt hat, hat er bis heute kein ärztliches Attest eingereicht. Es ist demnach davon auszugehen, dass in gesundheitlicher Hinsicht keine Wegweisungshindernisse vorliegen. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zumutbar.

E. 9.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Wegweisungsvollzug als möglich zu bezeichnen. Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen iranischen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde

ist abzuweisen.

E. 11.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen haben dessen Begehren als aussichtslos zu gelten. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.